



Inhalt, Nr. 35/2024

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 14.10.2024, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften am Donnerstag, den 17.10.2024, 14:00 Uhr
- Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule für das Haushaltsjahr 2024
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 14.10.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2476 / Am Montag, den 14.10.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.07.2024
 2. Haushaltsvollzug 2024; Monatskennzahlen September, IBERA-Berichte 3. Quartal
 3. Haushalt 2025; Eckpunkte zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren
 4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung
- anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften am Donnerstag, den 17.10.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2477 / Am Donnerstag, den 17.10.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.03.2024
 2. Landesgartenschau - Rückblick
 3. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung
- anschließend nichtöffentlicher Teil

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach

Nr. 2478 / Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching von Flusskilometer 6+600 bis Flusskilometer 15+600

vom 26. August 2024

Das Landratsamt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wasserhaushaltsgesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching von Flusskilometer 6+600 bis Flusskilometer 15+600 vom 06. Oktober 2015 (ABl Nr. 31 vom 21. Oktober 2015), geändert mit Verordnung vom 10.03.2017 (ABl Nr. 9 vom 01.04.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.“; der bisherige Satz wird Satz 2.

d) In Abs. 3 werden die Worte „Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und“ gestrichen, das Wort „der“ wird durch das Wort „Der“ ersetzt und das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“; die bisherige Absatzbezeichnung wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nr. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.“

7. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7.

9. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis München in Kraft.

Christoph Göbel
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 2479 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen

I.

Aufgrund Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.737.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	105.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Christoph Göbel
Landrat

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	1.397.600 €
Gemeinde Oberhaching	11.000 €
Gemeinde Taufkirchen	52.000 €
Gemeinde Unterhaching	51.000 €
im Vermögenshaushalt	
Landkreis München	105.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Taufkirchen, den 24.09.2024
Ullrich Sander
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2024 liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Zweckverband Geschäftsstelle, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen (Büro 05), innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Taufkirchen (www.meintaufkirchen.de/oeffnungszeiten) zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2480 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer 3414537963
Kontoinhaber Monika Müller-Küpper

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet
www.landkreis-muenchen.de